

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 31.03.2009

Nr.: 06

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

- 133 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Ortsnetz Dannigkow und Ortsnetz Kressow ... 224
- 134 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Burg, Teil 1 ..... 225
- 135 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - 1. Trinkwasserleitung DEA Cracauer Anger – HB Möser 2. Trinkwasserleitung HB Möser – OL Schermen .....226

#### 3. Sonstige Mitteilungen

- 136 Orientierungsübung „Grüne Woche“ des 6./Logistikbataillon 171 der Bundeswehr am 26.03.2009 ..... 227
- 137 EAKK- Abschlussübung LogBtl 131 (LIVEX-Einsatzübung) vom 23.03.2009 bis 26.03.2009 ..... 227
- 138 Verlust eines Dienstsiegels – Ungültigkeitserklärung ..... 228

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 139 Hauptsatzung der Stadt Möckern ..... 228
- 140 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock vom 01.10.2004..... 237

- 141 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Redekin vom 02. Juli 2002 .....238
- 142 Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener .....238
- 143 Haushaltssatzung 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser.....241
- 144 Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl .....242
- 145 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf .....243
- 146 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wulkow .....244
- 147 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlegung von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung .....245
- 148 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2009 .....247
- #### 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 149 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Aufstellung der 2. Änderung der Satzung (Abrundungssatzung) für den OT Ferchland der Gemeinde Elbe-Parey .....248
- 150 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung der Satzung (Abrundungssatzung) für den OT Ferchland .....249
- 151 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des

Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ..... 249

152 Berichtigung zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ..... 250

153 Bekanntmachung Ergänzung Aufstellung / Durchführung 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Woltersdorf ..... 253

154 Wahlbekanntmachung Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 15. März 2009 in Gübs ..... 253

155 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Sondergebiet Wochenendhaus“, Gemeinde Hohenwarthe..... 254

156 Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in den Wahlgebieten der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau/Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Lübs, Prödel ..... 254

157 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 ..... 255

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

158 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) Wasserversorgungssatzung (WVS)..... 256

159 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeitragsatzung- ..... 257

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

160 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Dannigkow .....258

161 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Gommern .....260

Öffentliche Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes auf Erteilung von Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigungen:

162 für die 20-kV-Leitung Nr. 40 Grabow-Theeßen-Schopsdorf und die Gashochdruckleitung GTL 002034 Detershagen-Zielitz der E.ON Avacon AG .....263

163 für die 15-kV-Leitung L71 und die 0,4 kV Niederspannungsleitung NS Madel der Stadtwerke Burg GmbH .....264

164 für die 20 kV-Freileitung Nr.17 Genthin - Parchen – Hohenseeden der E.ON Avacon AG .....265

165 für die 20-kV-Freileitung Nr. 30 UW Genthin – Mangelsdorf – Melkow der E.ON Avacon AG .....266

166 für die 0,4 kV-Leitung NS Kuhrstr. / Holländer der Stadtwerke Burg GmbH.....267

167 für die 220-kV-Leitung Wolmirstedt – Sandtorstraße 337/338 der Vattenfall Europe Transmission GmbH .....268

168 für die 20-kV-Leitung Nr. 44 Körbelitz – Gerwisch – Biederitz der E.ON Avacon AG.....269

169 Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg .....270

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

133

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Trinkwasserleitung Ortsnetz Dannigkow und Ortsnetz Kressow, Gemarkung Dannigkow  
**Antragsteller:** Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Dannigkow**:

Flur 2            18/1, 452/24, 413/26, 460/25, 477/18, 479/18, 394/15, 410/14, 432/59, 73/35, 73/36, 73/37, 73/38, 73/39, 73/40, 54, 53, 52, 50/1, 500/49, 424/48, 423/45, 41/1, 40/2, 40/3, 77/12, 73/26, 73/28

36, 37, 70, 68, 67

Flur 4

266/70, 10007

Flur 9

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. April 2009** bis **4. Mai 2009** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und in der Stadt Gommern, Steuer- und Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern dienstags vom 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweise zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, den 10. März 2009

Im Auftrag

gez. Girke

**134**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlagen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

**Bezeichnung der Anlage:**       Trinkwasserleitungen Burg, Teil 1  
                                      - Marienweg - Bahnhofsstraße  
                                      - Niegripper Chaussee - Siedlung  
                                      - Am Flickschupark  
**Antragsteller:**                Wasserverband Burg , Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Burg:

Flur 23                               10079, 10080, 2888/172, 2877/163

Flur 26                               310/2, 310/4, 1793/299

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. April 2009** bis **4. Mai 2009** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 10. März 2009

Im Auftrag  
gez. Girke

---

135

Landkreis Jerichower Land  
 Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

- Bezeichnung der Anlage:** 1. Trinkwasserleitung DEA Cracauer Anger - HB Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung, Wasserzählerschacht M0219)  
 2. Trinkwasserleitung HB Möser - OL Schermen/Doppelleitung M0234 einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung)  
 in den Gemarkungen Schermen, Möser, Gerwisch, Lostau und Biederitz
- Antragsteller:** TWM Trinkwasserversorgung GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Schermen	1	10272, 10266, 10267, 10223, 744/61
Möser	3	368/117
	4	10168
Gerwisch	1	10093
	2	273/73, 57/1, 60/1, 56/2, 20/2, 14/3
	4	29/7, 29/1, 27/1, 27/3, 25/2, 25/1
Lostau	4	10001, 114/1, 158/115, 159/115, 115/1
Biederitz	1	1094/55

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. April 2009** bis **4. Mai 2009** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7 – 8, 39291 Möser jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen

dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 10. März 2009

Im Auftrag

gez. Girke

3. Sonstige Mitteilungen

**136**

Landkreis Jerichower Land

**Orientierungsübung „Grüne Woche“ des 6./Logistikbataillon 171 der Bundeswehr  
am 26.03.2009**

Das 6./Logistikbataillon 171 beabsichtigt am 26.03.2009 eine Orientierungsübung „Grüne Woche“ durchzuführen. Der Übungsraum findet im freien Gelände, Raum Burg-Niegripp-Schermen und Standortübungsplatz Krähenberge, statt.

An der Übung nehmen: 70 Soldaten teil.  
Gesamtzahl der Fahrzeuge: 5  
Überquerung von Gewässern: Elbe-Havel-Kanal

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Burg, den 11. März 2009

Im Auftrag

gez. Berkling

**137**

Landkreis Jerichower Land

**EAKK-Abschlussübung LogBtl 131 (LIVEX-Einsatzübung)  
in der Zeit vom 23.3.2009 bis 26.3.2009**

Das Logistikbataillon 131 beabsichtigt in der Zeit vom 23.03.2009 bis 26.03.2009 eine EAKK- Abschlussübung durchzuführen. Der Anmarschweg führt über die B 184 (Stadt Gommern) und B 246 a (Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming). Die Übung findet auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne Krähenberge statt.

An der Übung nehmen 150 Soldaten teil.  
Gesamtzahl der Fahrzeuge 55 davon  
MLC 24 und höher 4

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung gibt die Stadt Burg, Gommern und die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei den zuständigen Stadtverwaltungen bzw. Verwaltungsgemeinschaften geltend zu machen. Das entsprechende Antragsformular ist auch dort erhältlich.

Burg, den 12.3.2009  
Im Auftrag

gez. Berkling

---

### 138

Landkreis Jerichower Land

#### **Verlust eines Dienstsiegels – Ungültigkeitserklärung**

Das Dienstsiegel der Sparkasse Jerichower Land, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, mit dem Landkreiswappen und der Nr. 52 wird mit Wirkung vom 5. Februar 2008 für ungültig erklärt.

Im Auftrag

gez. Berkling

---

## **B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

### 139

Stadt Möckern

#### **Hauptsatzung der Stadt Möckern**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 12.01.2009 folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen**

##### **§ 1 Name, Bezeichnung**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Möckern“. Sie wurde erstmalig im Jahre 948 urkundlich erwähnt.
- (2) Die Stadt Möckern besteht aus den Ortsteilen Bomsdorf, Brietzke, Büden, Dalchau, Dörnitz, Friedensau, Glienicke, Göbel, Hobeck, Hohenziatz, Isterbies, Kalitz, Kampf, Klein Lübars, Klepps, Küsel, Landhaus, Loburg, Lübars, Lütznitz, Lüttgenzatz, Möckern, Pabsdorf, Räckendorf, Riesdorf, Rosian, Rottenau, Schweinitz, Stegelitz, Theeßen, Tryppehna, Wahl, Wallwitz, Wendgräben, Wörmlitz, Zeddenick, Zeppernick und Ziepel.
- (3) Die althergebrachten Gemeindebezeichnungen „Büden“, „Dörnitz“, „Friedensau“, „Hobeck“, „Hohenziatz“, „Küsel“, „Loburg“, „Lübars“, „Möckern“, „Rosian“, „Schweinitz“, „Stegelitz“, „Theeßen“, „Tryppehna“,

„Wallwitz“, „Wörmlitz“, „Zeddenick“, „Zeppernick“ und „Ziepel“ gelten als Ortschaftsbezeichnungen im Sinne des § 13 weiter.

- (4) Die Stadt Möckern gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming.

## § 2

### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Möckern führt ein Wappen in Schildform mit der Blasonierung:

In Gold eine rote Burg mit drei Zinntürmen,  
grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tore,  
darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker  
mit grünem beknaufte Spitzdach.

Die Stadt Möckern führt eine dreistreifige Flagge in den Farben Grün/Rot/Gelb mit dem aufgelegten Stadtwappen.

- (2) Die Ortschaften führen folgende Wappen und Flaggen:

1. Die Ortschaft Büden führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Geteilt von Rot über Gold,  
in Rot ein schwarzer Pflug,  
in Gold fächerförmig drei grüne Eichenblätter.  
Die Ortschaft Büden führt eine Flagge in den Farben Gelb/Rot mit dem aufgelegten Wappen.
2. Die Ortschaft Dörnitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Gold zwei gekreuzte schwarze Kanonenrohre mit silbernen  
Zündlöchern über einem achtspeichigen roten Mühlrad.  
Die Flagge der Ortschaft Dörnitz ist gelb-rot-gelb (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
3. Die Ortschaft Friedensau führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Silber auf einer vierbogenförmigen roten  
Gloriole das silberne Christus-Monogramm,  
begleitet von den Buchstaben Alpha und Omega.  
Die Ortschaft Friedensau führt eine Flagge in den Farben Rot/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
4. Die Ortschaft Hobeck führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Gespalten von grün und gold, belegt mit einer aus dem  
Schildfuß wachsenden Linde, deren Stamm beidseitig von  
einer geschrägten Ähre begleitet ist, in verwechselten Tinkturen.  
Die Flagge der Ortschaft Hobeck ist gelb-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
5. Die Ortschaft Hohenziatz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Gespalten von Blau und Silber,  
rechts eine goldene Garbe,  
links eine rote Postsäule belegt mit einem goldenen Posthorn.  
Die Ortschaft Hohenziatz führt eine Flagge in den Farben Weiß/Blau mit dem aufgelegten Gemeindegewappen.
6. Die Ortschaft Küsel führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Gespalten von Grün und Silber, vorn ein silberner Pfahl und hinten  
allesamt grün nebeneinander zwei abgewendet quergelegte Eicheln  
zwischen oben drei fächerartig gestellten und unten drei gestürzt  
fächerartig gestellten Eichenblättern.  
Die Flagge der Ortschaft Küsel ist weiß-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
7. Die Ortschaft Loburg führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Rot eine silberne Burg mit gezinnter schwarzgefugter Mauer,



offenem Tor und drei Türmen. Auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz.

Die Flagge der Ortschaft Loburg ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

8. Die Ortschaft Lübars führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Silber ein blauer Schräglinksbalken  
belegt mit drei aufrechten goldenen Eicheln,  
begleitet oben von einem,  
unten von drei steigenden grünen Lindenblättern,  
keilförmig nach links gestellt.  
Die Ortschaft Lübars führt eine Flagge in den Farben Blau/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
9. Die Ortschaft Möckern führt das Wappen und die Flagge der Stadt Möckern.
10. Die Ortschaft Rosian führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Gespalten von rot und silber, vorn oder rechts  
eine silberne Kornähre und hinten oder links  
auf gruenem Berg ein dreifach gezinnter roter Turm.  
Die Flagge der Ortschaft Rosian ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
11. Die Ortschaft Schweinitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Vorn rot über silber geteilt belegt mit  
einem schwarzen Keilerkopf rot bewehrt.  
Die Flagge der Ortschaft Schweinitz ist schwarz-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
12. Die Ortschaft Stegelitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Gold ein blauer Wellschrägbalken,  
oben ein natürlicher Stieglitz,  
auf einem schwarzen Ast mit goldenem runden Astende sitzend,  
unten ein schrägrechts schwebender schwarzer Spaten.  
Die Ortschaft Stegelitz führt eine Flagge in den Farben Blau/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
13. Die Ortschaft Theeßen führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Silber ein grüner Eibenzweig mit fünf roten Früchten,  
unten in einem schrägen roten Schild das goldene Hugenottenkreuz.  
Die Ortschaft Theeßen führt eine Flagge in den Farben Grün/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
14. Die Ortschaft Tryppenhna führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Rot drei 2:1 goldene steigende Lindenblätter.  
Die Ortschaft Tryppenhna führt eine gelb-rote Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.
15. Die Ortschaft Wallwitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Schräglinksgeteilt von Blau und Gold,  
oben ein gestürztes goldenes Schwert,  
unten ein blauer Dreschflegel.  
Die Ortschaft Wallwitz führt eine Flagge in den Farben Gelb/Blau mit dem aufgelegten Wappen.
16. Die Ortschaft Wörmlitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Geviert,  
1 und 4 in Silber zwei grüne Eichenblätter mit Eichel,  
2 und 3 grün.  
Die Ortschaft Wörmlitz führt eine Flagge in den Farben Grün/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
17. Die Ortschaft Zeddenick führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Gold ein schwarz-silberner stehender Kiebitz.  
Die Ortschaft Zeddenick führt eine Flagge in den Farben Schwarz/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
18. Die Ortschaft Zeppernick führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Geteilt von Rot über Silber, belegt mit einem aufgerichteten Wolf in verwechselten Tinkturen mit schwarzer Bewehrung und ausgeschlagener Zunge.

Die Flagge der Ortschaft Zeppernick ist weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

19. Die Ortschaft Ziepel führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Schräglinksgeteilt von Grün und Silber,  
darin zwei schrägrechte dreiblättrige Kleeblätter  
in verwechselten Farben.

Die Ortschaft Ziepel führt eine Flagge in den Farben Weiß/Grün mit dem aufgelegten Wappen.

(3) Die Stadt Möckern führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung in der Anlage beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Möckern \* Landkreis Jerichower Land“.

## **II. Abschnitt Organe**

### **§ 3 Stadtrat**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates tragen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht auf einen beschließenden Ausschuss, einen Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister zur abschließenden Entscheidung übertragen wurden oder gemäß § 63 GO LSA zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehören.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister nach Maßgabe der §§ 5 und 7 ihre Zustimmung gegeben haben, sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Entscheidungen des Bürgermeisters zu Angelegenheiten im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu geben.

### **§ 5 Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  - Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 Stadträten,
  - Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 Stadträten,
  - Kulturausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Stadträten.Die Ausschüsse bestimmen aus den ehrenamtlichen Mitgliedern jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss und der Kulturausschuss sind beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
  1. Überplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang von über 20.000,00 € bis 200.000,00 €
  2. Außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang über 10.000,00 € bis 200.000,00 €
  3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist.

4. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 100.000,00 € nicht übersteigt, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist.
5. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 10 der GO LSA deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft 100.000,00 € und bei Umschuldung von Krediten 1.000.000,00 € nicht übersteigt.
6. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 30.000,00 € nicht übersteigen.
7. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 16 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 100.000,00 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss in wichtigen Angelegenheiten der Stadt beraten und die Sitzungen des Stadtrates vorbereiten, dazu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Satzungen,
- b) Einwohneranträge,
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der Ausschüsse, von Ortschaftsräten oder des Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
- d) Haushalts-, Kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten,
- e) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
- f) Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung,
- g) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.

(4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist.
2. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
3. Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
4. Er ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
  - Stadtentwicklung
  - Wohnungsförderung
  - Wirtschafts- und Verkehrsförderung
  - Land- und Forstwirtschaft
  - Umweltschutz
  - Denkmalschutz.

(5) Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über:

1. den Jahreskulturplan,
2. die Verteilung der geplanten Haushaltsmittel an Vereine und Gruppen im Rahmen von Kultur, Sport, Jugend und Senioren, soweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind.
3. Er ist weiterhin zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
  - Kultur
  - Vereine
  - Jugend
  - Sport
  - Schulen
  - Kindertagesstätten
  - Senioren
  - Bibliothek
  - Soziales
  - Gesundheit
  - die Errichtung bzw. Schließung von städtischen Grundschulen, Kindertagesstätten und Horten.

(6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates im öffentlichen Teil bzw. gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er nimmt die Aufgaben des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming wahr.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über
  1. Überplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 20.000,00 €
  2. Außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 10.000,00 €
  3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zu den Teilhaushalten in voller Höhe.
  4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 €
  5. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 der GO LSA, deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft bis 5.000,00 €, in Belangen der Ortschaften 1.000,00 € nicht übersteigt.
  6. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 10 der GO LSA, deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigt.
  7. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigen.
  8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Zi. 16 der GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt.
  9. Der Bürgermeister ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten und Entgeltbeschäftigten der Stadt im Rahmen des Stellenplanes.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

Der Stadtrat bestellt im Sinne des § 74 i. V. m. § 84 a der GO LSA eine Gleichstellungsbeauftragte, deren Amtszeit der Wahlperiode des Stadtrates entspricht. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. An Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Ortschaftsratssitzungen kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

## **§ 9 Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 10 Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat hält im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder einen Stadtrat.
- (4) Die Abs. 1 – 3 gelten für Ausschüsse und Ortschaftsräte sinngemäß.

#### **§ 11 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

#### **IV. Abschnitt Ehrenbürger**

#### **§ 12 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

#### **V. Abschnitt Ortschaftsverfassung**

#### **§ 13 Ortschaftsverfassung**

- (1) Für folgende räumlich getrennte Ortsteile wird gemäß § 86 ff GO LSA die Ortschaftsverfassung eingeführt. Sie werden wie folgt zu Ortschaften zusammengefasst:
  1. die Ortschaft Büden, bestehend aus dem Ortsteil Büden,
  2. die Ortschaft Dörnitz, bestehend aus dem Ortsteil Dörnitz,
  3. die Ortschaft Friedensau, bestehend aus dem Ortsteil Friedensau,
  4. die Ortschaft Hobeck, bestehend aus den Ortsteilen Göbel, Hobeck und Klepps,
  5. die Ortschaft Hohenziatz, bestehend aus den Ortsteilen Hohenziatz und Lüttgenziatz,
  6. die Ortschaft Küsel, bestehend aus dem Ortsteil Küsel,
  7. die Ortschaft Loburg, bestehend aus den Ortsteilen Bomsdorf, Loburg, Rottenau und Wahl,
  8. die Ortschaft Lübars, bestehend aus den Ortsteilen Glienicke, Klein Lübars, Lübars und Riesdorf,
  9. die Ortschaft Möckern, bestehend aus den Ortsteilen Lütznitz, Möckern und Pabsdorf,
  10. die Ortschaft Rosian, bestehend aus den Ortsteilen Isterbies und Rosian,
  11. die Ortschaft Schweinitz, bestehend aus dem Ortsteil Schweinitz,
  12. die Ortschaft Stegelitz, bestehend aus dem Ortsteil Stegelitz,
  13. die Ortschaft Theeßen, bestehend aus den Ortsteilen Räckendorf und Theeßen,
  14. die Ortschaft Tryppenhna, bestehend aus dem Ortsteil Tryppenhna,
  15. die Ortschaft Wallwitz, bestehend aus dem Ortsteil Wallwitz,
  16. die Ortschaft Wörmlitz, bestehend aus dem Ortsteil Wörmlitz
  17. die Ortschaft Zeddenick, bestehend aus dem Ortsteil Zeddenick,

18. die Ortschaft Zeppernick, bestehend aus den Ortsteilen Brietzke, Dalchau, Kalitz, Wendgräben und Zeppernick,
19. die Ortschaft Ziepel, bestehend aus den Ortsteilen Kampf, Landhaus und Ziepel.
- (2) Die Ortschaftsräte Loburg und Möckern bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern. Die übrigen Ortschaftsräte bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern.
- (3) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.
- (5) Die jeweiligen Ortschaftsräte entscheiden in folgenden, die jeweilige Ortschaft betreffenden, Angelegenheiten, soweit im Haushalt entsprechende Mittel veranschlagt sind:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  2. Pflege des Ortsbildes und die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
  3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
  4. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 1.000,00 € je Rechtsgeschäft – bezogen auf die Vertragslaufzeit – liegen,
  5. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 1.000,00 € je Rechtsgeschäft liegen.
- Die Übergabe und Bewirtschaftung gemeindeeigener Wohnungen unterliegt dem Geschäft der laufenden Verwaltung.
6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 50.000,00 €, bezogen auf die Vertragslaufzeit,
  7. Pflege vorhandener Partnerschaften,
  8. Dorferneuerung,
  9. Stadtsanierungsmaßnahmen.
- (6) Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine evangelische Freikirche. In der Ortschaft Friedensau haben die Mitglieder dieser Freikirche ihren wöchentlichen Ruhetag am Samstag und zwar in der Zeit von Freitag nach Sonnenuntergang bis Samstag nach Sonnenuntergang.

## **VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung**

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Sekretariat des Bürgermeisters im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – in den örtlichen Aushängekästen. Die örtlichen Aushängekästen befinden sich an folgenden Standorten:
1. Ortschaft Büden – vor dem Grundstück Woltersdorfer Straße 8
  2. Ortschaft Dörnitz – Dorfplatz 1
  3. Ortschaft Friedensau – an der Theologischen Hochschule, An der Ihle 19
  4. Ortschaft Hobeck – Karl-Marx-Straße 20
  5. Ortschaft Hohenzitz – am Gemeindezentrum, Im Winkel 7
  6. Ortschaft Küsel – Dorfstraße 43
  7. Ortschaft Loburg – Markt 1 (Südseite des Rathauses)
  8. Ortschaft Lübars – am Ortschaftsbüro, Straße der Freundschaft 11
  9. Ortschaft Möckern – am Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
  10. Ortschaft Rosian – Dorfstraße 1a
  11. Ortschaft Schweinitz – Forststraße 28 b
  12. Ortschaft Stegelitz – am kleinen Dorfplatz, Burger Straße 18
  13. Ortschaft Theeßen – am Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4
  14. Ortschaft Tryppenhna – Dorfgemeinschaftshaus, Ziepeler Weg 1
  15. Ortschaft Wallwitz – Dorfgemeinschaftshaus, August-Bebel-Straße 37
  16. Ortschaft Wörmlitz – an der „Alten Schule“, Platz der Jugend 1
  17. Ortschaft Zeddenick – Dorfstraße 38
  18. Ortschaft Zeppernick – Loburger Straße 3
  19. Ortschaft Ziepel – am Schwimmbad, Thälmannstr. 30.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 zu veröffentlichen. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (4) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangskasten der jeweiligen Ortschaft und im Aushangskasten am Rathaus Möckern.
- (5) Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe werden im Aushangskasten am Rathaus Möckern, Am Markt 10 ausgehängt.

## **VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Möckern vom 29.04.2008 außer Kraft.

von Holly-Ponientzietz  
Bürgermeister

**Anlage**  
Siegelabdruck

## 140

**3. Satzung zur Änderung  
der Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock vom 01.10.2004**

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1****§ 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Nielebock".

Die Gemeinde Nielebock besteht aus den Ortsteilen Nielebock und Seedorf.

**§ 2 wird wie folgt neu gefasst:**

1. Das Wappen der Gemeinde Nielebock zeigt gespalten von Gold und Rot mit durch einen silbernen Wellenbalken abgeteiltem grünen Schildfuß, vorn drei grüne Ähren, hinten ein steigender silberner Ziegenbock.

Die Farben der Gemeinden sind: Grün/Gold(Gelb)

2. Die Flagge der Gemeinde Nielebock zeigt eine grün-gelb gestreifte Flagge (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift - Gemeinde Nielebock - (unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer).

**§12, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt zu machen:

Nielebock	Lindenstraße 17 (Friedhof)
Seedorf	Genthiner Str. 13.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nielebock, den 18.12.2008

gez. Luderer  
Bürgermeisterin

Siegel

**Verfügung**

Auf Ihren Antrag vom 26.01.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Nielebock in seiner Sitzung am 18.12.2008 beschlossene 3. Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

gez. i. A. Berkling

Siegel



**141****1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge  
für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Redekin vom 02. Juli 2002**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des ersten Rechts- und Verwaltungseinfachungsgesetzes (RVwVeinfG) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Redekin in seiner Sitzung am 23.02.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle durch die Gemeinde förmlich gewidmeten Verkehrsanlagen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Redekin, 23.02.2009

gez. Lucht  
Bürgermeister

Siegel

**142****Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

Aufgrund des § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener mit Beschluss vom 27. Januar 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

**§ 2****Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahr die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen.  
Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 78), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBl. LSA S 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1) Wachdienst

- a. Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b. Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre und dgl.);
- c. Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen und dgl.);

2) Hilfsdienst

- a. bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b. bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen, Aufkantung und Verstärkung;
- c. bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen und dgl.);
- d. bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e. bei der Sicherung von Brücken;
- f. Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Jerichow.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Jerichow entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Aufgaben enthält:
1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
  2. den Versammlungsort,
  3. die Art der Alarmierung,
  4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
  5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  7. die Ablösung und Versorgung,
  8. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist den Mitgliedern der Wasserwehr bekannt zu machen

- (5) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

### § 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der im § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs.2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort.

#### **§ 4**

##### **Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr**

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
  1. die Freiwillige Feuerwehr, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.
  2. Freiwillige Helfer
  3. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
  4. Mitarbeiter der Gemeinde und des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr ist unter Berücksichtigung des § 14 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz zu gewährleisten.

- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ausgewählten Personen werden vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
  1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit
  2. den Beginn und sofern befristet, das Ende der Dienstpflicht,
  3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

#### **§ 5**

##### **Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall**

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verwaltungsgemeinschaft zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. (max. 13,00 €) ersetzt.  
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
  1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
  2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

**§ 7  
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 27. Januar 2009

Peter Schwindack  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

**143**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1

**Haushaltssatzung 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser**

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser am 26.01.2009 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

	Festgesetzt In Höhe von
	€
<hr/>	
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>	
die Einnahmen	<b>4.110.000</b>
die Ausgaben	<b>4.110.000</b>
 <b>b) im Vermögenshaushalt</b>	
die Einnahmen	<b>932.200</b>
die Ausgaben	<b>932.200</b>

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird eine Umlage von 152,70 Euro/Einwohner erhoben.

Möser, den 26.01.2009

gez. Schulze  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser mit Schreiben vom 04. März 2009; Aktenzeichen 15 11 60/2009 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 01.04.2009 bis 16.04.2009**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 19.03.2009

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

144

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Pietzpuhl

### **Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl vom 26.04.2005**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Pietzpuhl in seiner Sitzung am 20.01.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

#### **V. Abschnitt**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **§ 11 Bekanntmachungen**

(2)

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Pietzpuhl:

1. 39291 Pietzpuhl, Dorfstraße 3 – FFW-Gerätehaus -

Die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pietzpuhl, d. 14.03.2009

gez. A. Rasch  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl vom 26.04.2005**

Die vorstehende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl vom 26.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pietzpuhl mit Schreiben vom 10.03.2009 genehmigt.

Möser, 19.03.2009  
i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**145**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	<b>418.600 EURO</b>
in der Ausgabe auf	<b>418.600 EURO</b>
<i>im Vermögenshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	<b>306.300 EURO</b>
in der Ausgabe auf	<b>306.300 EURO</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000 EURO** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>300 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>300 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>300 v.H.</b> |

Roßdorf, den 11.12. 2008

gez. Dr. Drescher  
Bürgermeister

Siegel

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **01.04.** bis **09.04.2009**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 19.03.2009

gez. i. V. Pils  
Bürgermeister

---

146

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wulkow vom 23. Januar 2003

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S.522) i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes (RVwVeinfG) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S.698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner Sitzung am 12.03.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

#### § 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle durch die Gemeinde förmlich gewidmeten Verkehrsanlagen.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wulkow, 12.03.2009

gez. Krebs  
Bürgermeister

Siegel

---

## 147

**Satzung**  
**der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlegung von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes**  
**„Stremme/Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung**

Auf der Grundlage der §§ 6 , § 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 17.12.2008 und den § 104 Abs. 3 Nr. 1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes im Land Sachsen-Anhalt vom 31. August 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.03.09 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Die Gemeinde Elbe-Parey ist Mitglied kraft Gesetz im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin. Dem Unterhaltungsverband obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 104 WG (Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt) für die im Verbandsgebiet liegenden Gewässer II. Ordnung entsprechend der Verbandssatzung.
2. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Gewässerunterhaltung erheben die Unterhaltungsverbände Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Gemeinde legt die Beiträge, die sie als Mitglied des Unterhaltungsverbandes zu entrichten hat, gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 des WG LSA nach Maßgabe dieser Satzung um.

**§ 2**  
**Umlagepflichtige**

1. Umlagepflichtig sind nach der Neufassung des § 106 Abs. 1 WG LSA die Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten.  
Die Nutzer kommen nur in Betracht, wenn z. B. der Eigentümer nicht oder nur unter verhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln ist.
2. Mit dem Wechsel der Grundsteuerpflicht geht auch die Umlagepflicht auf den neuen Eigentümer über. Der Rechtswechsel ist dem Verwaltungsamt im 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, schriftlich von dem bisher Beitragspflichtigen anzuzeigen.
3. Umlageschuldner ist, wer am 01.Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen Verwalter des Grundstückes ist.
4. Ein Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde anzuzeigen.  
Zeigen der bisherige oder der neue Umlageschuldner den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Jahres, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, als Gesamtschuldner.
5. Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.  
Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 3**  
**Ermittlung des umlagepflichtigen Gesamtaufwandes**

1. Als umlagepflichtiger Gesamtaufwand gelten die Beiträge, die die Gemeinde jährlich an den Unterhaltungsverband nach § 1 zu zahlen hat. Die Umlage wird aus dem vom Unterhaltungsverband festgesetzten Verbandsbeitrag jährlich berechnet und erhoben.  
Der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehende Verwaltungsaufwand bleibt unberücksichtigt.



2. Eine gesonderte Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Elbe-Parey wird hierzu nicht vorgenommen.

#### **§ 4 Umlagemaßstab**

1. Der nach § 3 ermittelte Gesamtaufwand wird auf die Umlagepflichtigen umgelegt (Beitrag je Hektar).
2. Verteilungsmaßstab der Umlage ist die Größe der umlagepflichtigen Grundstücksfläche (Hektar).
3. Der zu entrichtende Beitrag des Grundstückseigentümers wird aus dem Beitrag je Hektar (Absatz 1) und der grundsteuerpflichtigen Fläche (Absatz 2) ermittelt.

#### **§ 5 Entstehung der Fälligkeit**

1. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.
2. Die Umlage wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und ist am 1. 7. des laufenden Kalenderjahres fällig.
3. Umlagen über 25,56 € werden je zur Hälfte am 15.05. und 15.11. des laufenden Jahres fällig.

#### **§ 6 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 7 Datenverarbeitung**

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde zulässig.
2. Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht.
2. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach § 16 KAG LSA.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Elbe-Parey außer Kraft.

Elbe-Parey, den 24.03.09

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

**148**

Stadt Gommern

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der  
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2009**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 einschließlich erlassener Änderungen (GO LSA) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. Februar 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2009 wird wertmäßig nicht geändert.

Mit dem 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2009 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	79.924	0	1.459.405	1.539.329
die Aufwendungen	79.924	0	1.459.405	1.539.329
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	448.841	0	638.879	1.087.720
die Ausgaben	448.841	0	638.879	1.087.720

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 600.000 EUR um 180.000 EUR reduziert und damit auf 420.000 EUR neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze der Stadt Gommern werden nicht geändert.

Gommern, den 30. März 2009

gez. Rauls  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 18. Februar 2009, mit Beschluss Nr. 0392/ 2009, verabschiedete 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungen des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Gommern in Höhe von 282.000 EUR und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ in Höhe von 420.000 EUR werden gemäß Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land vom 23. März 2009 erteilt.

Darüber hinaus wurde die Genehmigung für die in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 festgesetzten, unveränderten genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Gommern in Höhe von 100.000 EUR erteilt. Der Restbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 375.000 EUR ist genehmigungsfrei.

Die Kreditgenehmigungen vom 16. Dezember 2008 werden damit gegenstandslos.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA in der Zeit vom 01. April 2009 bis 09. April 2009, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 30. März 2009

gez. Rauls  
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

149

## Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey

### **Aufstellung der 2. Änderung der Satzung (Abrundungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB für den OT Ferchland der Gemeinde Elbe- Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 16.12.08 die Aufstellung der 2. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB für den OT Ferchland der Gemeinde Elbe- Parey beschlossen.

Die Aufstellung der 2. Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Da die Aufstellung der 2. Änderung der Satzung sich unwesentlich bzw. gar nicht auf die Nachbargebiete auswirkt, wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

Elbe- Parey, den 02.03.09

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

150

### **Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey**

#### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung der Satzung (Abrundungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB für den OT Ferchland**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 24.03.2009 den Entwurf der 2. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB für den OT Ferchland der Gemeinde Elbe- Parey zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

**09.04.2009 bis zum 15.05.2009**

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 03.03.09

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

151

### **Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey**

#### **Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 24.03.09 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 13/1, 12/1, 12/2, 12/3, 13/2, 15, 16, 17 und 18 der Flur 22 sowie Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 1/1, 8/3 und 10000 der Flur 5 der Gemarkung Parey.

Der ursprüngliche Name „Mühlenmuseum“ wird entsprechend dem Vorhaben in „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ umbenannt.

Die Gemeinde Elbe- Parey führt für Bebauungsplan „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am:

**07.04.2009 um: 18:00 Uhr**

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Schlüterstraße 3 statt.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können von jedermann Stellungnahmen zum Vor-entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe- Parey, den 16.03.09

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

152

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey**

**Berichtigung zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Die Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss vom 25.11.2008 über den Bebauungsplan „Alte Elbe“ der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, bekannt gemacht durch Aushang und erschienen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land: 3. Jahrgang, Nr.: 05 vom 27.02.2009 enthielt in der Aufzählung der betroffenen Flurstücke einige fehlerhafte Flurstücksnummern.

Die berichtigte Liste der betroffenen Flurstücke befindet sich in der Anlage.

Elbe- Parey, den 6.03.09

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

**Anhang zur Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss des B-Plans „Alte Elbe“ vom 25.11.09/frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Flur	Flurstück
23	10063
23	10062
23	10061
23	10060
23	10059
23	10058
23	10057
23	10056
23	10055
23	10054

23	10053
23	10052
23	10051
23	10050
23	10049
23	10048
23	10047
23	10046
23	10045
23	10044
23	10043
23	10042
23	10041
23	10040
23	10039
23	10038
23	10037
23	10036
23	10035
23	10034
23	10033
23	10032
23	10031
23	10030
23	10029
23	10028
23	10027
23	10026
23	10025
23	10024
23	10023
23	10022
23	10021
23	10020
23	10019
23	10018
23	10017
23	10016
23	10015

**Flur Flurstück**

23	10014
23	10013
23	10012
23	10011
23	10010
23	10009
23	10008
23	10007
23	10006
23	10005
23	10004
23	10003
23	10002
23	10001
23	10000
23	10066
23	10065
23	10064
23	29/5
23	28/5

23	24
23	23
23	22
23	21
23	17
23	16
23	15/2
23	15/1
23	14
23	13
23	12
23	11
23	9
23	8
22	10021
22	10020
22	10019
22	10018
22	10017
22	10016
22	10015
22	10014
22	10013
22	10012
22	10011
22	10010
22	10009
22	10008
22	10007
<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
22	10006
22	10005
22	10004
22	10003
22	10002
22	10001
22	10000
22	30/9
22	29/9
22	28/7
22	27/7
22	25
22	24
22	23
22	22
22	21
22	20
22	11
22	10
22	8
22	6
22	3
22	2
1	10007
1	10006
1	10005
1	10004
1	10003
1	383/80

153

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung**  
**Ergänzung Aufstellung / Durchführung 2. Änderung Flächennutzungsplan**  
**Gemeinde Woltersdorf, Ergänzungsbeschluss Nr. 02/02/2009**

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 21.05.2007 die Aufstellung / Durchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Beschluss v. 23.02.2009 wurde der Geltungsbereich der 2. Änderung ergänzt.  
 Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Geplant ist die Neuausweisung einer Straßenfläche Verbindungsstraße Königsborner Straße in Richtung Schulstraße, die Änderung einer Mischbaufläche in Wohnbaufläche. Ergänzend die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche und die Änderung einer vorhandenen Gemeinbedarfsfläche an der Königsborner Straße in Fläche für die Landwirtschaft.**

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine nochmalige frühzeitige **Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB** statt.  
 Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

**vom 09.04.2009 bis 24.04.2009**

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3, sowie in der Nebenstelle in 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 19.03.2009

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

154

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gübs

**Wahlbekanntmachung**  
**Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 15. März 2009 in Gübs**

Wahlberechtigte insgesamt:	325
Wählerinnen / Wähler:	215
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmzettel:	215
Gültige Stimmen:	215
Wahlbeteiligung:	66,15 %

Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
--------------------	---------	--------



Latz, Karl Heinz	117	54,42 %
Lange, Andreas	98	45,58 %

Der Bewerber, Herr Karl Heinz Latz, hat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und ist somit gemäß § 58 Abs. 1 GO LSA zum Bürgermeister der Gemeinde Gübs gewählt.

Gübs, d. 20.03.2009

gez. Jantz  
Gemeindewahlleiterin

---

## 155

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Hohenwarthe

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wochenendhaus“, Gemeinde Hohenwarthe**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe am 10.03.2009 den **Bebauungsplan „Sondergebiet Wochenendhaus“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Sondergebiet Wochenendhaus**“ kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Möser, 19.03.2009

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

## 156

Stadt Gommern  
Wahlleiterin/Wahlleiter

### **Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA**

für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in den Wahlgebieten der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau/Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Lübs, Prödel

Lfd Nr.	Name, Vorname Anschrift	berufen als
1	Fritsch, Cornelia, Wahlitzer Weg 2 a, 39291 Karith/Pöthen	Vorsitzende
2	Kühmstedt, Harald, Manheimer Straße 26, 39245 Gommern	Stellv. Vorsitzender
3	Seewitz, Marion, Hauptstraße 15, 39264 Dornburg	Beisitzer
4	Fröhlich, Ralf, Am Rohrteich 15, 39245 Gommern	Beisitzer
5	Rode, Sieglinde, Ernst-Thälmann-Straße 9, 39245 Dannigkow	Beisitzer/Schriefführer
6	Schmidt, Simone, Zum Holländer 15, 39245 Gommern	Beisitzer
7	Bluhm, Manfred, Zerbster Straße 7, 39245 Dannigkow	Stellv. Beisitzer
8	Schulze, Annette, Brauhausstraße 34, 39245 Gommern	Stellv. Beisitzer
9	Scheid, Elke, Loburger Straße 40 a, 39279 Zeppernick	Stellv. Beisitzer

Gommern, den 18.03.2009

gez. Fritsch  
Wahlleiterin

157

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Sitzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009**

Am Donnerstag, dem 16. April 2009, um 16.15 Uhr, findet in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Sitzungssaal, 39245 Gommern, die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

**Tagesordnung:**

Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 in den Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau/Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Lübs und Prödel.

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

gez. Fritsch  
Wahlleiterin

## C. Kommunale Zweckverbände

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

158

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

## **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)**

### **WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)**

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. S. 40) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 09.01.2008 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.03.2009** folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 09.01.2008 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **17.03.2009** wie folgt geändert:

#### **1. Präambel**

**Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung** der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. S. 40) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 09.01.2008 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.05.1991** (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Generalanzeiger 18.10.1994), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008), **25.11.2008** (Amtsblatt Nr. 26 vom 30.12.2008) und **17.03.2009** folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 17.03.2009

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

159

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen  
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
(TAV Genthin)  
- Abwasserbeitragssatzung-**

**Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 21.06.2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **17.03.2009** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 09.01.2008 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **17.03.2009** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 21.06.2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) und **17.03.2009** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 11  
Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Bereich des Verbandes mit **1.650 m<sup>2</sup>** gelten derartige Wohngrundstücke im Sinne von § 6 c Abs. (2) KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. (3) zu berechnende Vorteilsfläche (anrechenbare Grundstücksfläche) die sogenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (**Begrenzungsfläche = 2.145 m<sup>2</sup>**) oder mehr überschreitet.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (2.145 m<sup>2</sup>) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche (anrechenbare Grundstücksfläche bis zu 3.217,5 m<sup>2</sup>) zu 50 v.H. und einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitra-

ges herangezogen. **Die im Satz 2 geregelte Entlastung übergroßer Grundstücke findet nur Anwendung für Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten.**

(2) bis (5) unverändert

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 17.03.2009

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

## **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**160**

### **Offenlegung**

09.03.2009

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Dannigkow  
in Flur(en) 1 – 6, 9  
der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom **14.04.2009 bis 13.05.2009** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben  
des Liegenschaftskatasters**

Für die Gemarkung Dannigkow

Flur(en) 1 – 6, 9

in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 14.04.2009 bis 13.05.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

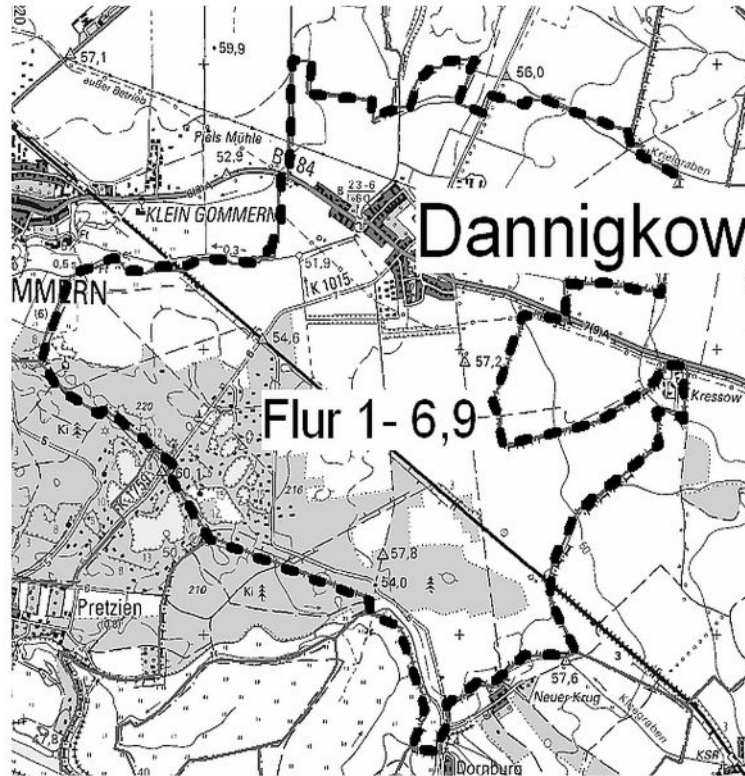
Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Dannigkow



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

161

17.03.2009

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Gommern

Flur(en) 1 – 5, 7- 13

in

der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.04.2009 bis 13.05.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez.: Dieter Kottke

23.03.2009

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben  
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Gommern

Flur(en) 1 – 5, 7 - 13

in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung und die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bo-**



**denschätzung ergänzt und aktualisiert.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit  
vom 14.04.2009 bis 13.05.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520  
0391 567-8585  
0180 5001996

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

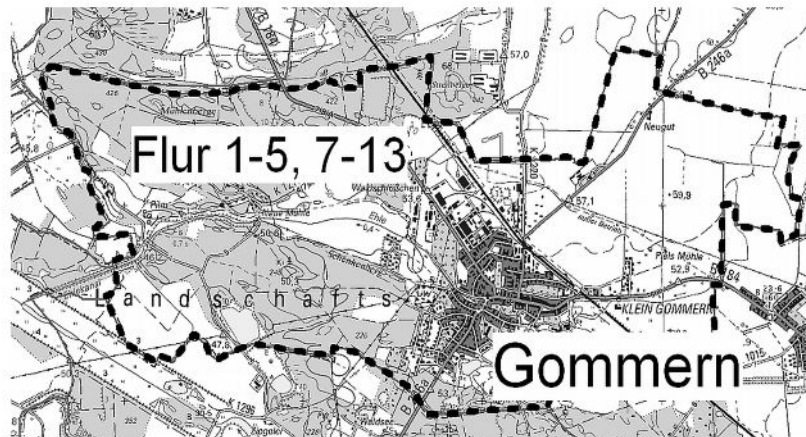
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Gommern



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

162

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 40 Grabow-Theeßen-Schopisdorf und die Gashochdruckleitung GTL 002034 Detershagen - Zielitz**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Grabow	2, 4, 5, 11, 16
Rietzel	4, 5
Stresow	1, 2
Krüssau	2, 4, 5, 8, 9, 10
Theeßen	1
Detershagen	8
Niegripp	13, 15
Hohenwarthe	2, 4
Küsel	1
Wüstenjerichow	3, 4, 5, 7
Drewitz	1, 2, 3
Magdeburgerforth	3
Schopsdorf	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) vom 31.03.2009 bis zum 28.04.2009 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

163

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15-kV-Leitung L71 und die 0,4 kV Niederspannungsleitung NS Madel**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	8, 23, 26, 48

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
 Referat 106  
 Ernst-Kamieth-Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

vom 31.03.2009 bis zum 28.04.2009 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20 kV-Freileitung Nr. 17 Genthin – Parchen – Hohenseeden**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>
Genthin	12, 13, 14, 15, 16, 19, 21
Bergzow	1, 3, 4, 5, 6, 8
Parchen	2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12
Gladau	20
Hohenseeden	2, 3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Vom 01.04.2009 bis zum 29.04.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Portius

---

165

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Freileitung Nr. 30 UW Genthin – Mangelsdorf - Melkow**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Mangelsdorf	4, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
 Landesverwaltungsamt  
 Referat 106  
 Ernst-Kamieth-Straße 2  
 06112 Halle (Saale)  
 vom 31.03.2009 bis zum 28.04.2009 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
 Im Auftrag

gez. Fröhlich

166

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**0,4 kV-Leitung NS Kuhrstr. / Holländer**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Ge-

biet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	20, 21

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
 Referat 106  
 Ernst- Kamieth- Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

vom 31.03.2009 bis zum 28.04.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag  
 gez. Ryll

**167**

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Vattenfall Europe Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**220-kV-Leitung Wolmirstedt – Sandtorstraße 337/338**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Lostau	6, 10

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 31.03.2009 bis zum 28.04.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter  
Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4  
GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von 4 Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit  
und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag  
gez. Ryll

**168**

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m.  
§ 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 44 Körbelitz – Gerwisch - Biederitz**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gerwisch	6	349/53, 97/53, 51
Körbelitz	3	52, 406/61

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2



06112 Halle (Saale)

vom 31.03.2009 bis zum 28.04.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Ryll

---

169

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneueordnung und Forsten Anhalt  
Ferdinand- von- Schill- Str. 24  
06844 Dessau- Rosslau

Dessau-Rosslau, 17.03.09

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Bodenordnungsverfahren Ladeburg  
Verfahrensnummer: 611-14- JL2039

#### **Ladung**

#### **Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg**

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 24.02.2009 das Bodenordnungsverfahren Ladeburg angeordnet.

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), geändert am 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist der Vorstand der jeweiligen Teilnehmergeinschaft zu wählen. Die jeweilige Teilnehmergeinschaft wird durch die Eigentümer und den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zu dem jeweiligen Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke gebildet.

**Die Wahl des Vorstandes, zu der hiermit geladen wird, findet am**

**Mittwoch, den 29. April 2009, um 18.30 Uhr  
im Saal der Gaststätte „Zur alten Scheune“ in Ladeburg statt.**

**Mit dieser Ladung werden insbesondere die am Bodenordnungsverfahren beteiligten Bodeneigentümer angesprochen.**

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergeinschaft, durch die die Teilnehmergeinschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher auch im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Die Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Bodenordnungsverfahrens.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf **5** festgesetzt.  
Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.  
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 27.04.2009 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden.

Für Informationen und Fragen wenden Sie sich bitte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau an Herrn Lehmann (0340 / 2303 – 262).

Im Auftrag

gez. Brockmann

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.  
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.